

Hausordnung – Kurzfassung für Trauungen

Liebe Besucherinnen und Besucher,

herzlich willkommen in der Stiftung Museum Schloss Moyland. Wir freuen uns sehr, dass Sie uns besuchen. Die Hausordnung soll dazu dienen, den Besuch des Museumsgeländes in angenehmer Atmosphäre zu erleben. Sie gilt für die Museumsgebäude und das Außengelände (Park, Museums-Shops, Parkplatz).

Eintritt

- (1) Für das Brautpaar und alle Gäste ist der Eintritt zum Museumsgelände frei; um Anmeldung beim Personal des Kassenhauses wird jedoch gebeten.

Allgemeine Regelungen

- (1) Wir bitten Sie, sich so zu verhalten, dass andere Besucherinnen und Besucher nicht behindert, belästigt oder gefährdet und Museumsobjekte nicht beschädigt werden.
- (2) Besucherinnen und Besucher haften für alle durch sie schuldhaft verursachten Schäden.
- (3) Tiere dürfen nicht mit in das Museum genommen werden. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde.
- (4) Treppen, Durchgänge, Brücken sowie sonstige bezeichnete Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten.
- (5) Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen benutzt werden können sowie von Sprühdosen mit gesundheitsgefährdenden oder färbenden Substanzen ist nicht gestattet. Das Entzünden von Feuerwerkskörpern auf dem Gelände des Museum Schloss Moyland ist verboten.
- (6) Erkennbar alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen können vom Museumsgelände verwiesen werden.

Besondere Regelungen für Trauungen

- (1) Die Einfahrt in das Museumsgelände ist auf maximal zwei PKW beschränkt. In besonderen Fällen kann eine Erlaubnis für die Einfahrt von weiteren Fahrzeugen bei der Abteilung für Veranstaltungskoordination eingeholt werden.
- (2) Außergewöhnliche Aktionen (Pferdekutsche, Taubenflug etc.) sind ebenfalls unbedingt rechtzeitig im Vorfeld mit der Abteilung für Veranstaltungskoordination abzusprechen. Das Abschießen von Konfettibomben oder das Streuen von Reis etc. ist nicht gestattet.
- (3) Sektempfang und andere gastronomische Leistungen sind ausschließlich über die Schloss Moyland Eventlocation & Café zu beziehen; Fremd-Catering oder selbst organisierter Sektempfang u.ä. sind ausdrücklich nicht gestattet.

Verhalten in den Ausstellungsräumen

- (1) Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken sind in den Gebäuden nicht gestattet.
- (2) Das Tragen von Kleidungsstücken über dem Arm ist in den Sammlungs- und Ausstellungsräumen aus konservatorischen und Sicherheitsgründen nicht gestattet.

- (3) Für die Versorgung von Babys und Kleinkindern halten wir Wickeltische in den Sanitärräumen in der Alten Vorburg bereit.
- (4) Kinderwagen und Rollstühle, sowohl manuelle als auch für den Innenbereich geeignete elektrische Rollstühle, dürfen in unseren Räumen benutzt werden. Für die Dauer Ihres Aufenthaltes stellen wir Ihnen auf Anfrage kostenlos Rollstühle zur Verfügung.

Film-, Foto- oder sonstige Audioaufnahmen

- (1) Erlaubt ist das Fotografieren und Filmen für private Zwecke ohne Blitzlicht in den Ausstellungsräumen und auf dem Außengelände.
- (2) Für gewerbliche oder redaktionelle Foto-, Film- und Videoaufnahmen ist eine schriftliche Genehmigung der Stiftung Museum Schloss Moyland erforderlich. Bitte kontaktieren Sie hierfür im Vorfeld Ihres Besuches unsere Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Ohne vorherige Genehmigung ist die kommerzielle Nutzung aller Aufnahmen ebenso wenig gestattet wie die Verwendung zusätzlicher Lichter (Blitz, Videoleuchten) und Stativ.
- (3) Nehmen Sie beim Fotografieren oder Filmen Rücksicht auf andere Besucher.
- (4) Auf die Einhaltung gesonderter Bestimmungen, wie das Urheberrecht, wird im Besonderen hingewiesen.
- (5) Das Fotografieren oder Filmen mittels einer sog. Kamera-Drohne oder das Mitführen einer solchen ist auf dem gesamten Museumsgelände nicht gestattet.

Aufsichtspersonal

- (1) Das Personal ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung aufrechterhalten wird. Aus diesem Grund ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden. Entsprechendes gilt für Personen, die andere Besucher belästigen, Einrichtungen oder Anlagen unbefugt betreten oder den Anordnungen des Personals oder die Verbots- und Gebotsschilder nicht befolgen oder in sonstiger Weise störend einwirken.
- (3) Besucherinnen und Besuchern, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und an die Weisungen des Aufsichtspersonals halten, kann ein Hausverbot erteilt werden.

Die vollständige Fassung der Hausordnung ist im Internet unter www.moyland.de einsehbar, Ausdrucke sind auf Nachfrage im Kassenhaus und an der Schlosstheke erhältlich.

Moyland, im August 2018

Der Verwaltungsdirektor